

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Ruppichteroth
vom 16. Dezember 1985**

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.1987, des 2. Nachtrages vom 16.12.1988, des 3. Nachtrages vom 19.12.1989, des 4. Nachtrages vom 13.12.1991, des 5. Nachtrages vom 10.12.1993, des 6. Nachtrages vom 12.12.1995, des 7. Nachtrages vom 13.12.1996, des 8. Nachtrages vom 12.12.1997, des 9. Nachtrages vom 22.11.1999, des 10. Nachtrages vom 12.12.2000, des 11. Nachtrages vom 11.12.2001, des 12. Nachtrages vom 13.12.2002, des 13. Nachtrages vom 12.12.2003, des 14. Nachtrages vom 14.12.2004, des 15. Nachtrages vom 15.12.2005, des 16. Nachtrages vom 15.12.2006, des 17. Nachtrages vom 18.12.2007, des 18. Nachtrages vom 17.12.2008, des 19. Nachtrages vom 15.12.2009, des 20. Nachtrages vom 13.12.2010, des 21. Nachtrages vom 12.12.2011, des 22. Nachtrages vom 05.12.2012, des 23. Nachtrages vom 04.12.2013, des 24. Nachtrages vom 08.12.2014, des 25. Nachtrages vom 04.12.2015, des 26. Nachtrages vom 09.12.2016, des 27. Nachtrages vom 08.12.2017, des 28. Nachtrages vom 06.12.2018, des 29. Nachtrages vom 06.12.2019, des 30. Nachtrages vom 09.12.2021, des 31. Nachtrages vom 13.12.2022, des 32. Nachtrages vom 11.12.2023 und des 33. Nachtrages vom 10.12.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV.NW. S. 914/SGV. NW. 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 12. Dez. 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 3 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind monatlich, und zwar jeweils am 1. Freitag oder Samstag des Monats bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.
Außergewöhnliche Verunreinigungen sind baldmöglichst, ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigerungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte baldmöglichst, ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der monatlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,47 Euro |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,52 Euro |
| c) | dem Anliegerverkehr dient | 0,55 Euro. |

Für den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,36 Euro |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,46 Euro |
| c) | dem Anliegerverkehr dient | 0,49 Euro. |

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). Es wird monatlich einmal gereinigt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Als Monat der Rechtsänderung gilt der Zeitpunkt der Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 9.12.1980 und der Nachtrag hierzu vom 18.12.1984 außer Kraft.

Straßenreinigungssatzung vom	16.12.1985
beschlossen am	12.12.1985
In Kraft getreten am	01.01.1986
1. Nachtrag vom	15.12.1987
beschlossen am	14.12.1987
In Kraft getreten am	01.01.1988
2. Nachtrag vom	16.12.1988
beschlossen am	08.12.1988
In Kraft getreten am	01.01.1989
3. Nachtrag vom	19.12.1989
beschlossen am	18.12.1989
In Kraft getreten am	01.01.1990
4. Nachtrag vom	13.12.1991
beschlossen am	12.12.1991
In Kraft getreten am	01.01.1992
5. Nachtrag vom	10.12.1993
beschlossen am	09.12.1993
In Kraft getreten am	01.01.1994
6. Nachtrag vom	12.12.1996
beschlossen am	11.12.1996
In Kraft getreten am	01.01.1996
7. Nachtrag vom	13.12.1996
beschlossen am	12.12.1996
In Kraft getreten am	01.01.1997

8. Nachtrag vom	12.12.1997
beschlossen am	11.12.1997
In Kraft getreten am	01.01.1998
9. Nachtrag vom	22.11.1999
beschlossen am	18.11.1999
In Kraft getreten am	01.01.2000
10. Nachtrag vom	12.12.2000
beschlossen am	11.12.2000
In Kraft getreten am	01.01.2001
11. Nachtrag vom	11.12.2001
beschlossen am	10.12.2001
In Kraft getreten am	01.01.2002
12. Nachtrag vom	13.12.2002
beschlossen am	12.12.2002
In Kraft getreten am	01.01.2003
13. Nachtrag vom	12.12.2003
beschlossen am	11.12.2003
In Kraft getreten am	01.01.2004
14. Nachtrag vom	14.12.2004
beschlossen am	13.12.2004
In Kraft getreten am	01.01.2005
15. Nachtrag vom	15.12.2005
beschlossen am	14.12.2005
In Kraft getreten am	01.01.2006
16. Nachtrag vom	15.12.2006
beschlossen am	13.12.2006
In Kraft getreten am	01.01.2007
17. Nachtrag vom	18.12.2007
beschlossen am	17.12.2007
In Kraft getreten	
§ 2 rückwirkend zum	01.01.2007
§§ 1, 3 und 4 zum	01.01.2008
18. Nachtrag vom	17.12.2008
beschlossen am	16.12.2008
In Kraft getreten am	01.01.2009
19. Nachtrag vom	15.12.2009
beschlossen am	14.12.2009
In Kraft getreten am	01.01.2010

20. Nachtrag vom	09.12.2010
beschlossen am	13.12.2010
In Kraft getreten am:	
§§ 1 und 2 des Nachtrages:	01.01.2011
§§ 3 und 4 des Nachtrages:	rückwirkend zum 01.01.2010
21. Nachtrag vom	07.12.2011
beschlossen am	12.12.2011
In Kraft getreten am:	
§ 2 des Nachtrages:	rückwirkend zum 01.01.2011
§§ 1, 3, 4 und 5 des Nachtrages:	01.01.2012
22. Nachtrag vom	05.12.2012
beschlossen am	04.12.2012
In Kraft getreten am:	
§ 2 des Nachtrages:	rückwirkend zum 01.01.2012
§§ 1, 3, 4 und 5 des Nachtrages:	01.01.2013
23. Nachtrag vom	04.12.2013
beschlossen am	03.12.2013
In Kraft getreten am:	
§§ 1 und 2 des Nachtrages:	01.01.2014
24. Nachtrag vom	08.12.2014
beschlossen am	04.12.2014
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2015
25. Nachtrag vom	04.12.2015
beschlossen am	03.12.2015
In Kraft getreten am	
§ 1 des Nachtrages	01.01.2016
26. Nachtrag vom	09.12.2016
beschlossen am	07.12.2016
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2017
27. Nachtrag vom	08.12.2017
beschlossen am	07.12.2017
In Kraft getreten am	
§ 1 des Nachtrages	01.01.2018
28. Nachtrag vom	06.12.2018
beschlossen am	05.12.2018
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2019
29. Nachtrag vom	06.12.2019
beschlossen am	05.12.2019
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2020

30. Nachtrag vom	09.12.2021
beschlossen am	08.12.2021
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2022
31. Nachtrag vom	13.12.2022
beschlossen am	08.12.2022
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2023
32. Nachtrag vom	11.12.2023
beschlossen am	07.12.2023
In Kraft getreten am	
§§ 1 und 2 des Nachtrages	01.01.2024
33. Nachtrag vom	10.12.2024
beschlossen am	09.12.2024
In Kraft getreten am	
§ 1 des Nachtrages	01.01.2025

Anlage zur Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)

Straßenverzeichnis

gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)

Abkürzungen der Straßenarten (§ 6 Abs. 4 und 5)

A	=	Anliegerstraße
IV	=	innerörtlicher Verkehr
ÜV	=	überörtlicher Verkehr

Bestimmungen

Alle in nachfolgendem Verzeichnis nicht ausdrücklich genannten unbedeutenden und noch nicht benannten Nebenstraßen werden hinsichtlich Gehwege und Fahrbahn Reinigung und Winterdienst) auf die Anlieger übertragen.

Für eine Anzahl von Ortslagen, in denen sich Änderungen bezüglich der Durchführung des Winterdienstes ergeben, ist eine konkrete Bezeichnung der Straßen und Wege schwer möglich. Aus diesem Grunde sind für diese Ortslagen Übersichtspläne dem Straßenverzeichnis beigelegt.

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte ohne Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Bacherhof	A	X	X	-
Bechlingen (Dorfstraße)	A	X	X	-
Bechlingen (K17)	ÜV	X	-	-
Beiert (G 66 von B 478 bis Ende Ortslage)	A	X	X	-
Beiert (übrige Straßen)	A	X	X	X
Berg	A	X	X	-
Bölkum (Dorfstr. Richtung Millerscheid)	A	X	X	-
Bölkum (G 55)	A	X	X	-
Bölkum (übrige Straßen)	A	X	X	X
Bornscheid (Stichstraße, bis Haus-Nr. 60, Parz. 51)	A	X	X	-
Bornscheid (G 70)	A	X	-	-
Bornscheid (übrige Straßen)	A	X	X	X
Damm (Ortsdurchfahrt Richtung Schönenberg)	A	X	X	-
Derenbach (G 68)	A	X	X	-
Derenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Dörgen (Ortslage)	A	X	X	-
Dörgen (G 183)	A	X	X	-
Ennenbach (Gemeindestraße, bis Parz. 210)	A	X	X	-
Ennenbach (L 312)	ÜV	X	-	-
Ennenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Gießelbach (G 244)	A	X	X	-
Gießelbach (Richtung Retscheroth)	A	X	X	-
Gießelbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Herrenbröl (Ortslage bis Parzelle 146)	A	X	X	-
Herrenbröl (Weg von Herrenbröl B 478 bis Ahe B 478)	A	X	X	-
Holenfeld (Ortsdurchfahrt K 17 bis "Zur Römerstraße")	A	X	X	-
Holenfeld (übrige Straßen)	A	X	X	X
Honscheid (G 247)	A	X	X	-
Honscheid (übrige Straßen)	A	X	X	X
Ifang (Ortsdurchfahrt bis Parzelle 36)	A	X	X	-
Jünkersfeld (G 245)	A	X	X	-
Jünkersfeld (übrige Straßen)	A	X	X	X
Junkersaurenbach (G 181)	A	X	X	-
Junkersaurenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Kesselscheid (G 305)	A	X	X	-
Kesselscheid (Ortsdurchfahrt)Plan 1	A	X	X	-
Kesselscheid (übrige Straßen)	A	X	X	X
Köttingen (Stichstraße, bis Haus-Nr. 11, Parz. 324)	A	X	X	-
Köttingen (Ortsstraße von L 312 bis Wirtschaftsweg Oeleroth)	A	X	X	-
Köttingen (übrige Straßen)	A	X	X	X
Krahwinkel (Ortsdurchfahrt bis Parzelle 64)	A	X	X	-
Krahwinkel (übrige Straßen)	A	X	X	X

Straßenreinigung und Winterdienst				
X = durch Eigentümer				
- = durch Gemeinde				
Orte ohne Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Millerscheid (Ortsdurchfahrt von Retscheroth zur L 350)	A	X	X	-
Millerscheid (übrige Straßen)	A	X	X	X
Mittelsaurenbach (G 181)	A	X	X	-
Mittelsaurenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Neuenhof - Ruppichterath	A	X	X	-
Neuenhof - Winterscheid	A	X	X	-
Niederlückerath (G 70)	A	X	-	-
Niederlückerath (übrige Straßen)	A	X	X	X
Obersaurenbach (Stichstraße, bis Haus-Nr. 19, Parz. 98)	A	X	X	-
Obersaurenbach (G 181)	A	X	X	-
Obersaurenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Rose (Stichstraße Richtung Hänscheid)	A	X	X	-
Rose (G 70)	A	X	-	-
Rose (Weg nach Kuchem bis Ende Bebauung)	A	X	X	-
Rose (von den Parzellen 31 u. 141 bis einschließlich der Parzellen 107 u. 146 tlw.)	A	X	X	-
Rotscherath	A	X	X	-
Scheid (Ortsstraße) Plan 2	A	X	X	-
Scheid (übrige Straßen)	A	X	X	X
Schmitzdörfgen (von K 17 bis Ortslage)	A	X	X	-
Schmitzdörfgen (übrige Straßen)	A	X	X	X
Schmitzhöfgen	A	X	X	X
Stockum (G 304)	A	X	X	-
Stockum (übrige Straßen)	A	X	X	X
Tanneck (K 17)	ÜV	X	X	X
Thal	A	X	X	-
Thilhove (G 246)	A	X	X	-
Thilhove (von den Parzellen 105 u. 198 bis einschließlich der Parzellen 61 u. 86)	A	X	X	-
Thilhove (übrige Straßen)	A	X	X	X
Velken (G 307)	A	X	X	-
Velken (Ortsstraßen) Plan 3	A	X	X	-
Velken (übrige Straßen)	A	X	X	X
Wingenbach (G 71)	A	X	X	-
Wingenbach (übrige Straßen)	A	X	X	X
Winterscheidermühle	A	X	X	X

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Ahe				
Aher Straße	A	X	X	-
An der Linde	A	X	X	X
Blumenweg	A	X	X	X
Eichenweg	A	X	X	X
Fichtenweg	A	X	X	X
Kastanienweg	A	X	X	X
Von-Scheid-Weg	A	X	X	X
Bröleck				
Altfelderhof	A	X	X	-
An der Kapelle	A	X	X	-
Auf der Stätten	A	X	X	X
Bernaue (G 245)	A	X	X	-
Felderhoferbrücke	A	X	X	-
Felderhoferstraße	A	X	X	-
Im Mertengarten	A	X	X	X
Im Wiesengrund	A	X	X	-
Jagdweg	A	X	X	X
Sieferhofer Straße	A	X	X	-
Tüschenhohn	A	X	X	X
Zum Brölbach	A	X	X	X
Broscheid				
Broscheider Straße (G 163)	A	X	X	-
Igelpfad	A	X	X	X
Zum Tusculum (G 246)				
(von Büchel bis "Broscheider Str.")	A	X	X	-
Zum Tusculum (Ortsstraße)	A	X	X	-
Büchel				
Alte Schule	A	X	X	-
Am Büchelsfeld (G 246)	A	X	X	-
Am Waldsaum	A	X	X	X
Hofstadt (G 163)	A	X	X	-
Im Tälchen	A	X	X	X
Maler-Jansen-Weg	A	X	X	X
Mannshardt	A	X	X	X
Werschbachtal (K 50, von B 478 bis Abzweigung "Am Büchelsfeld")	ÜV	X	-	-
Fußhollen				
Am Talstücksbach	A	X	X	X
In der Mark	A	X	X	X
Im Bocklental	A	X	X	X
Leyenweg	A	X	X	X
Mertener Straße (G 185)	A	X	X	-
Zum Hofbach	A	X	X	-
Zur Mühle	A	X	X	-
Hänscheid				
Alte Dorfstraße	A	X	X	-
Am Kreuz	A	X	X	-
Am Spielplatz	A	X	X	-
Am Weiher	A	X	X	-
Donnergarten	A	X	X	-
Kreuzstraße	A	X	X	-
Lange Gasse	A	X	X	-
Schmelztalstraße (L 86)	ÜV	X	-	-
Steinberg	A	X	X	-

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Hänscheid				
Zum Steiner Stück	A	X	X	-
Zur Ley	A	X	X	-
Hambuchen				
Am Langen Morgen	A	X	X	-
Am Mahlstück (G 181)	A	X	X	-
Hambuchener Straße (L 312)	ÜV	X	-	-
Hasenroth	A	X	X	X
Hofwiese	A	X	X	X
Junkerweg	A	X	X	-
Sieferfeld	A	X	X	-
Zum Hau	A	X	X	-
Zum Niebegarten	A	X	X	-
Harth				
Auf der Harth	A	X	X	-
Bonnenweg (G 255)	A	X	X	-
Geranienweg	A	X	X	X
In der Ernte	A	X	X	X
Zu den Linden	A	X	X	X
Hatterscheid				
Am Bruchweiher	A	X	X	-
Am Hofgarten (G 67)	A	X	X	-
Wildpfad	A	X	X	-
Zur Königsscheune	A	X	X	X
Hodgeroth				
Am Alten Brunnen	A	X	X	-
An den Erlen	A	X	X	-
Fliederweg	A	X	X	X
Hodgerother Straße (G 55)	A	X	X	-
Pappelweg	A	X	X	X
Zur Höhe	A	X	X	-
Hove				
Am Teich	A	X	X	-
Auf der Brache	A	X	X	X
Hover Weg	A	X	X	-
Im Kalkland	A	X	X	-
Laternenweg	A	X	X	X
Quellenweg	A	X	X	X
Zum Kuxberg	A	X	X	X
Zur Kornbitze	A	X	X	X
Kämerscheid				
Alte Brunnenstraße (G 71)	A	X	X	-
Am Dorfkreuz	A	X	X	-
In der Hofwiese	A	X	X	X
Kammerich				
Ackerwiese	A	X	X	-
Adlerweg	A	X	X	X
Auf dem Kamp (von "Dorfstraße" bis "Im Schmitzgarten")	A	X	X	-
Bussardweg	A	X	X	X
Dorfstraße (L 182)	A	X	X	-
Drosselweg	A	X	X	X
Heidehof	A	X	X	X
Im Ackergarten	A	X	X	X
Im Schmitzgarten	A	X	X	-

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Kammerich				
Johann-Happ-Platz	A	X	X	X
Meisenweg	A	X	X	X
Ober der Schmitte	A	X	X	-
Rabenweg	A	X	X	X
Sperlingweg	A	X	X	X
Steinacker	A	X	X	-
Thaler Weg	A	X	X	-
Zeisigweg	A	X	X	X
Zum Fußberg	A	X	X	-
Zum Höchsten	A	X	X	-
Kuchem				
Am Waldrand	A	X	X	X
Kapellenhof	A	X	X	X
Zum Brunnentor (G 313)	A	X	X	-
Zum Lindental	A	X	X	-
Litterscheid				
Altenroth	A	X	X	X
Alter Weg	A	X	X	X
Im Winkel	A	X	X	X
Paulsgarten	A	X	X	-
Rehwiese	A	X	X	-
Zur Römerstraße (G 69)	A	X	X	-
Oberlückerath				
Auf den Dornen	A	X	X	-
Brunnenwiese (G 70)	A	X	-	-
Erlenweg	A	X	X	X
Zum Heisterstück	A	X	X	-
Oeleroth				
Amboßweg	A	X	X	-
Auf dem Alten Garten	A	X	X	-
Bachweg	A	X	X	-
Birkenweg	A	X	X	-
Brölstraße (B 478)	ÜV	X	-	-
Dörgener Straße	A	X	X	-
Holunderweg	A	X	X	-
Kapellenweg	A	X	X	X
Lindenweg	A	X	X	-
Mühlenharth	A	X	X	-
Oelrother Straße	A	X	X	-
Sonnenhang	A	X	X	-
Reiferscheid				
Alter Schulweg (G 163)	A	X	X	-
Feldweg	A	X	X	-
Im Ebelshöfchen	A	X	X	-
Zum Ehrenmal (G 163)	A	X	X	-
Zur Wippenharth	A	X	X	-
Retscheroth				
Brölblick	A	X	X	X
Im Dornfeld (G 309, von Einmündung "Retscherother Str." bis Kreuzung Mitten im Hof Parzelle 326)	A	X	X	-
Im Metzengarten	A	X	X	X
Mitten im Hof (G 309, v. Kreuzung "Im Dornfeld" i. Richtung Gießelb.)	A	X	X	-
Retscherother Straße (L 312)	ÜV	X	-	-

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Ruppichteroth				
Am Bacherbusch	A	X	-	-
Am Denkmal	A	X	X	X
Am Heiligenberg	A	X	X	-
Am Herchenstück	A	X	X	-
Am Juliusstollen	A	X	X	X
Am Kindergarten	A	X	X	-
Amselweg	A	X	X	X
Am Wasserberg	A	X	X	-
Auf dem Großen Feld	A	X	X	X
Bitzenweg	A	X	X	-
Brölstraße (B 478)	ÜV	X	-	-
Buchenweg	A	X	X	-
Burgplatz	IV	X	-	-
Burgstraße	IV	X	-	-
Dr. Herzfeld-Straße	A	X	-	-
Eichweiher	A	X	X	-
Eitorfer Str.	A	X	X	-
Eschenweg	A	X	X	-
Falkenweg	A	X	X	-
Feldwiese	A	X	X	-
Friedenstraße	A	X	X	-
Glöcknersgarten	A	X	X	-
Grubenwall	A	X	-	-
Heide	A	X	X	-
Herchener Str. (L 312)	ÜV	X	-	-
Höhenweg	A	X	X	-
Huppach	A	X	X	-
Im Auelsfeld	A	X	X	-
Im Bruch	A	X	-	-
Im Höllchen	A	X	X	-
Im Rosengarten	A	X	X	-
Im Steinberg	A	X	X	X
Im Weiangarten	A	X	X	-
In der Schleeharth	A	X	-	-
Kiefernweg	A	X	X	X
Köttinger Hecke	A	X	-	-
Köttinger Weg	A	X	X	-
Lärchenweg	A	X	X	X
Marktstraße	IV	X	-	-
Mucher Straße	IV	X	-	-
Nordhang	A	X	X	-
Obere Hirschbitze	A	X	X	-
Obersaurenbacher Straße	A	X	-	-
Pfarrgasse	A	X	X	-
Rosenharth	A	X	X	-
Sankt-Florian Str.	A	X	X	-
Schönblick (außer Stichstraße)	A	X	X	-
Schulstraße	A	X	X	-
Schustergasse	A	X	X	X
Severinusstraße	A	X	X	-
Sonnenhang	A	X	X	-

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Ruppichteroth				
Stein	A	X	X	-
Steiner Weg	A	X	X	-
Tannenweg (von den Parzellen 65 u. 442 bis zu den Parzellen 427 u. 453 tlw.)	A	X	X	-
Tannenweg (von den Parzellen 346 u. 453 tlw. Bis zu den Parzellen 510 u. 82)	A	X	X	X
Ulmenweg	A	X	X	-
Untere Hirschbitze	A	X	X	-
Waldfrieden (v. B 478 - H. Mobilé)	A	X	X	-
Waldstraße (bis Ende Bebauung)	A	X	X	-
Wilhelmstraße (von "Burgstraße" bis "Burgstraße")	IV	X	-	-
Wilhelmstraße (von "Burgstraße" bis "Brölstraße")	IV	X	-	-
Zum Sperber	A	X	X	-
Schönenberg				
Am Hang	A	X	X	-
Am Kirchberg	A	X	X	X
Am Lindenstock	A	X	X	-
An den Brüchen	A	X	X	X
Auf dem Gleichen	A	X	X	-
Auf den Acht Morgen	A	X	X	-
Auf der Burghardt	A	X	X	-
Auf der Hohen Fuhr	A	X	X	-
Auf der Winkelhard	A	X	X	-
Bergstraße	A	X	X	-
Brückenstraße	A	X	X	-
Brunnenweg	A	X	X	-
Etzenbach	A	X	X	X
Etzenbacher Weg	A	X	X	-
Hänscheider Straße (L 86)	IV	X	-	-
Im Gierenfeld (von Einmündung "Brückenstraße" bis L 86)	A	X	X	-
Im Gierenfeld (v. Parz. 46, 47 - 174)	A	X	X	X
Im Saurental	A	X	X	-
Klosterstraße	A	X	X	X
Rathausstraße (B 478)	ÜV	X	-	-
Rosenweg	A	X	X	-
Scheider Weg	A	X	X	-
Sankt-Vinzenz-Straße	A	X	X	-
Wingenbacher Straße (L 317)	ÜV	X	-	-
Zur Bröltal Arena (Teilstück der Straße "Auf der Burghardt" zum Sportplatz Schönenberg aus Richtung B 478, Herrenbröl kommend)	A	X	X	-
Schreckenberg				
Am Walde	A	X	X	-
Im Garten	A	X	X	-
Schreckenberger Straße (G 300)	A	X	X	-
Stranzenbach				
Ahornweg	A	X	X	X
Forsythienweg	A	X	X	X
Heidgenweg	A	X	X	X
Zum Weiher (G 128)	A	X	X	-
Zum Weiherbusch	A	X	X	-
Winterscheid				
Am Altenhof	A	X	X	-
Am Sportplatz (außer Stichstr. Parz. 277 + 278)	A	X	-	-

		Straßenreinigung und Winterdienst		
		X = durch Eigentümer		
		- = durch Gemeinde		
Orte mit Straßennamen	Straßenarten	Gehweg	Fahrbahn- reinigung	Winterdienst
Winterscheid				
Am Südhang (von "Schwalbenweg" bis "Zum Ortsiefen")	A	X	-	-
Am Südhang (von "Zum Ortsiefen" bis "Talstraße")	A	X	X	-
Auf dem Hohen Stein	A	X	X	-
Beierter Weg	A	X	X	-
Finkenweg	A	X	-	-
Gartenstraße	A	X	X	-
Hardtstraße	A	X	-	-
Hauptstraße	IV	X	-	-
Hauptstraße (Stichweg von den Parzellen 199 und 254 bis Ende der Bebauung)	IV	X	X	-
Herrnsteinstraße	A	X	X	-
Im Johannesgarten	A	X	X	-
Im Orth	A	X	X	-
Im Wingert	A	X	-	-
In der Dellenwiese	A	X	-	-
Kirchstraße	IV	X	-	-
Mittelstraße	A	X	X	-
Mühlengasse (von "Südhang" bis "Hardtstraße")	A	X	X	-
Mühlengasse (restliche Straße)	A	X	X	X
Nordstraße	A	X	X	-
Pastoratsstraße	A	X	-	-
Ringstraße	A	X	-	-
Schwalbenweg	A	X	X	-
Siefenweg	A	X	X	-
Silberberg	A	X	-	-
Talstraße	A	X	X	-
Turmstraße	A	X	-	-
Wendelinusstraße	A	X	X	-
Wiesenstraße (von "Hauptstraße" bis "Am Südhang")	A	X	X	-
Zum Feuerwehrhaus	A	X	X	-
Zum Irrgarten	A	X	X	-
Zum Ortsiefen (von "Siefenweg" bis "Am Südhang")	A	X	X	-
Winterscheiderbröl				
Am Brunnen	A	X	X	X
Im Höfchen	A	X	X	-
Im Höfergarten (Ortsdurchfahrt zur "Winterscheider Str.")	A	X	X	-
Winterscheider Straße (G 299)	A	X	X	-